



Geschäfts-Kalender

für

Prediger,

welche unter das Fivländische Evangel.-Lutherische Consistorium
sortiren,

z u s a m m e n g e s t e l l t

aus gegenwärtig in Kraft bestehenden Consistorial-
Befehlen

von

A. W. Keußler,
Pastor zu Serben und Drostenhof.

Niga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1850.

ESTICA

A 2257

№ 1004.

Gegen den Druck dieses Geschäfts-Kalenders ist, nach vorgängiger Durchsicht, von Seiten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums nichts einzuwenden.

Riga Schloß den 30. März 1850.

R. J. L. Samson, Präses.

Sekr. Zliebner.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben die verschriftmäßige Anzahl von Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

Riga, den 29. März 1850.

Dr. E. Haffner Censor.

I n h a l t.

	Seite
I. Predigtamt Betreffendes im Allgemeinen.	
1. Candidaten	1.
2. Prediger	1.
A. Amtliche Verhältnisse	1.
B. Persönliche Verhältnisse	2.
3. Synoden	2.
4. Kirchen-Visitationen	2.
II. Amtliches im Besondern.	
1. Präpste	3.
2. Für Pastores	3.
A. In Beziehung auf die Gemeinde	3.
a. Gotteshaus	3.
b. Gottesdienst	3.
c. Bethäuser	4.
α. kirchliche	4.
β. herrnhutische	4.
d. Schulen	5.
e. Parochie	5.
f. Gemeindepflege	5.
g. Archiv	6.
h. Kirchenbücher	6.
i. Attestate :	
α. überhaupt	6.
β. für Untermilitairs	6.
γ. für Kantonisten	7.
k. Taufe	7.
l. Confirmation	7.
m. Beichte und Abendmahl	7.
n. Ehe	8.
o. Begräbniß	8.
B. In Beziehung auf die örtliche Kirchenverwaltung und kirchliche Beamte	9.
C. In Beziehung auf den Kreis-Propst:	
a. Einsendungen zu feststehenden Terminen	9.
b. Sonstige Berichte	9.

D. In Beziehung auf das Consistorium:	Seite
a. Einsendungen zu feststehenden Terminen	9.
b. Berichte und Unterlegungen	9.
c. Intercessionen und Wahrzunehmendes bei Sponsalien	10.
E. In Beziehung auf weltliche Behörden	10.
F. In Beziehung auf fremde Confessionen	11.
a. Im Allgemeinen	11.
b. Griechische Kirche:	
α. Im Allgemeinen	11.
β. Convertirte	11.
γ. Anschreibungen	12.
δ. Salbung und Uebertritt	12.
ε. Attestate	12.
ζ. Sponsalien	13.
η. Begräbniß	13.
θ. Beschwerden	13.
c. Katholische Kirche	13.

Anhang.

I. Eingabe an's Consistorium	15.
II. Termine zu feststehenden Berichten und Einsendungen	16.

NB. Alle, nicht durch die Kirchen-Ordnung oder durch Consistorial-Befehle geradezu aufgehobene frühere Vorschriften und Verordnungen verbleiben in Kraft. Consist.-Befehl vom 1. März 1834 S. 10 Schluß.

I. Predigtamt Betreffendes im Allgemeinen.

1. C a n d i d a t e n.

- a. Zur Candidatur sich Meldende. 1834, 1. März S. 4; — 49, 19. Decbr. S. 4, 1.
- b. Praktisches Bildungsjahr. 43, 8. Juli; 49, 19. Decbr. S. 4, 3. Ergänzende Bestimmungen vom General-Consistorio 44, 16. März Nr. 335 (durch die Pröpste).
- c. Verhalten während der Candidaten-Jahre. 40, 19. Decbr. S. 6; — 49, 19. Decbr. S. 4, 2.
- d. Einsendung der Conduiten-Liste in 3 Exemplaren. 35, Febr. S. 5, 1, 2; — 42, 2. April S. 1.
- e. Deren Controlle durch die Pröpste. 38, 3. Januar S. 4. Auch der Candidaten eines fremden Bezirks. 40, 19. December S. 6.
- f. Dürfen ohne gehörige Attestate nicht in anderen Gegenständen als in der Religion unterrichten. 43, 16. Decbr. (cf. Cons. Bef. 44, 9. März durch die Pröpste).
- g. Ausländer, welche predigen und Predigtämter annehmen wollen, müssen in russ. Unterthanschaft getreten sein. 42, 9. Juli S. 5.

2. P r e d i g e r.

A. Amtliche Verhältnisse.

- a. Haben sich in officiellen Angelegenheiten und Schreiben nur „Evang. Luth.“ zu nennen. 48, 24. Mai S. 1.
- b. Verbotene Handschrift. 39, 21. December S. 6.
- c. Kircheniegel. 14, S. 11.
- d. Privat-Correspondenzen und Pakete nicht unter dem Namen von Kronspaketen. 32, 5. December; 39, 21. December S. 5.
- e. Bei Sendungen und Kronspaketen ist auf denselben genau die Stadt anzugeben, wohin Sendungen gemacht werden. 43, 22. November S. 4.
- f. Einsendungs-Termine sind streng zu beobachten. 22, 30. Mai S. 2; — 40, 19. Decbr. S. 8; — 42, 2. April S. 1, 1.
- g. Collecten für Prediger-Wittwen und Waisen an den hohen Festen sind nicht zu unterlassen. 40, 19. December S. 5.
- h. Verbot häufiger Entfernungen aus dem Kirchspiele. 07, 18. Oktober S. 1.
- i. Urlaubsgesuche und Aussetzungen des Gottesdienstes. 49, 19. December S. 3.
- k. Meldungen bei Anwesenheit in Riga und St. Petersburg. 42, 23. November S. 3 und 1. Juni S. 4.
- l. Unerlaubte Zusammenkünfte. 49, 3. Mai (durch den Propst).
- m. Haben Candidaten auf Verordnungen des Consistorii aufmerksam zu machen. 38, 3. Januar S. 4.
- n. Dürfen ohne Erlaubniß keine Vormundschaften und Curatelen übernehmen (R. D. S. 195). 36, Juli S. 6.
- o. Haben sich nicht mit fremden Gutswirthschaften zu befassen. 07, 18. Oktober S. 1.

- p. Sollen sich nicht in Angelegenheiten fremder Confessionen mischen. 40, 12. Febr. §. 2.
 q. Als Delegirte in Civil-Behörden gleiche Stimmberechtigung mit den übrigen Gerichtsmitgliedern. 23, December §. 2.

B. Persönliche Verhältnisse.

- a. Häuslicher Unterricht ihrer Kinder. 44, 7. September §. 3; — 44, 21. December §. 3.
 b. Testimonia paupertatis für ihre Söhne. 41, 30. October §. 1.
 c. Stempel-Papier bei Eingaben an's Consistorium in Privat-Sachen. 42, 9. Juli §. 7.
 d. Emolumente.
 α. Prästanden der Bauern in gemischten Gemeinden. 47, 27. Januar §. 5.
 β. Rückständige Prediger-Abgaben im Concurse (B. V. §. 320). 34, 1. März §. 12, 10.
 γ. Padoschnafreie Postfahrten. 44, 28. Januar §. 3.
 δ. Bei Abdelegirung Progon- und Diätengelder. 48, 9. Febr. §. 1; — 24. März §. 1.
 ε. Pastorate:
 a. Befreiung von Procenten-Abgaben und Tranksteuer. 12, 1. August.
 b. Befreiung von Getränkesteuer. 14; — 37, 6. Septbr. §. 1; — 38, 16. Mai §. 3.
 c. Bei Repartitionen zu Pastoratsbauten die Abhilfe wo gehörig zu suchen. 49, 19. December §. 1.
 d. Pastorate als unvollkommenes Eigenthum der Geistlichkeit erklärt. 43, 4. März §. 2.
 e. Pastorate nicht von Revisoren der Meß-Commission zu messen. 47, 6. Octbr. §. 3.
 ζ. Vacante Pfarren:
 a. Trauerjahr zum Besten der Prediger-Wittwen und Waisen. 35, 11. Februar.
 b. Dessen Berechnung. 38, 4. Juli §. 2.
 η. Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse:
 a. Einkommen aus vacanten Pfarren. 36, Februar §. 8; — Juli §. 1.
 b. Pröpste haben die Jura dieser Cassen wahrzunehmen. 36, Februar §. 8.
 c. Zusammentreten zweier Präposituren zu einer Kreis-Casse empfohlen. 36, Juli §. 5.
 θ. Waisen der Prediger erhalten aus der Wittwen- und Waisen-Casse des Consistorii Quoten nur bis zur erlangten Mündigkeit (mit Ausnahme der zeither participirt habenden Waisen). 47, 1. December §. 6.

3. Synoden.

- a. Wenigstens einmal in 2 Jahren zu besuchen. 37, 8. Juni §. 3.
 b. Competenz. 35, 3. Juni §. 1; — 38, 4. Juli §. 1.
 c. Anträge zuvor auf den Propst-Synoden zu beraten. 39, 21. December §. 1.
 d. Synodal-Themata zu stellen vorgeschrieben. 42, 23. November §. 6; jedoch unter Beschränkung zu wählen. 43, 25. October §. 3.

4. Kirchen-Visitationen.

- a. Anzeige der Pröpste an den General-Superintendenten über abzuhaltende Kirchen-Visitationen. 35, Februar §. 6; — 36, Februar §. 4.
 b. Ankündigung und Zeit derselben. 43, 25. October §. 1.
 c. Instruction bei deren Abhaltung. 41, 10. Februar §. 1.
 d. Weggelassene Fragen im Protocolle. 49, 19. December §. 2.
 e. Predigten in extenso und auf Vogenform einzuliefern. 43, 25. October §. 1.
 f. Bei Erforschung kirchlicher Zustände hat Visitator auch in confessioneller Beziehung in's Einzelne zu gehen und sich nicht bloß auf die vorgeschriebenen Fragen zu beschränken. 47, 12. Juni §. 4.
 g. Visitator hat Parochial-Scheine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. 43, 25. Octbr. §. 1.

II. Amtliches im Besondern.

1. Für Präpste.

- a. Haben Einfindungs-Termine wo möglich 4 Wochen früher anzuberaumen und bei Einfindungen manquirende Prediger, erforderlichen Falles auf Kosten des Schuldigen, durch expresse Boten zu admoniren und darüber dem Consistorio zu berichten. 40, 19. December S. 8; — 42, 2. April S. 1, 1.
- b. Deren Einfindungen der Dienstlisten von Predigern und Candidaten, mit gleichzeitiger Berichterstattung an den General-Superintendenten, wie viel Sonntage Prediger ausgesetzt haben. 35, Februar S. 5; — 49, 19. December S. 3.
- c. Controlle der Candidaten. 38, 3. Januar S. 4; — 49, 19. December S. 4, 2; — auch derer eines fremden Bezirks. 40, 19. December S. 6.
- d. Wahrnehmungen bei Bedienung vacanter Pfarren. Cons. Bef. 43, 23. Juni; General-Consistorium 44, 6. März.
- e. Haben halbjährlich von Pastoren Berichte über die Bethäuser einzuverlangen und darüber dem Consistorio zu unterlegen. 44, 16. November S. 1.
- f. Wegen Kirchen-Bisitationen cf. diesen Abschnitt.
- g. Freier Vorspann zu Amtsreisen. 41, 15. December. S. 1.
- h. Haben die Synodal-Themata ihres Sprengels in dem, das Propst-Synodal-Protocoll begleitenden Schreiben (Anfang Juli) an den General-Superintendenten zu verzeichnen. 47, 1. December S. 2; — und die Prediger zu nennen, welche keine Synodal-Themata gestellt haben. 42, 23. November S. 6.
- i. Haben die Jura der Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen wahrzunehmen. 36, Februar S. 8; — auch bis Ende Oktobers dem Consistorio über Prediger Anzeige zu machen. 36, Juli S. 1.

2. Für Pastores.

A. In Beziehung auf die Gemeinde.

a. Gotteshaus.

- α. Ohne Concession des Consistorii darf beim Umbau oder wesentlichen Reparaturen weder zum Schließen der Kirche und deren Wiedereröffnung noch Erwählung eines temporellen Vocals geschritten werden. 34, 1. März S. 16.
- β. Weder in noch bei der Kirche dürfen Gegenstände gottesdienstlicher Andacht fremder Concessionen aufgestellt werden. 21, 17. December S. 1.
- γ. Blöcke oder ähnliche Strafwerkzeuge bei Kirchen sind nicht zu dulden. 47, 13. März S. 2.
- δ. Abfeuern von Kanonen und anderen Gewehren bei Kirchen ist verboten. 36, 16. Aug. S. 2.
- ε. Nichtordinirte dürfen nicht den Altar betreten. 21, 20. Oktober S. 3.
- ζ. Ueber Unordnungen beim Gottesdienste, welche sich zu einer gerichtlichen Untersuchung und Beahndung eignen, ist dem Consistorio zu berichten. 16, 21. Oktober S. 2.

b. Gottesdienst.

- α. Doppelt-Gottesdienste bei Filial-Gemeinden und Abhaltung derselben in letztern an Wochentagen 45, 5 December S. 1.
- β. Betheiligung der Gemeinde bei der Liturgie. 36, Februar S. 4.
- γ. Musikalische Beilage zur Agende empfohlen. 45, 25. Januar S. 2.
- δ. Punschel's Choral- und Melodien-Buch empfohlen. 40, 19. December S. 2.
- ε. Kirchliche Erbauungsbücher. 34, 1. März S. 11.

- ζ. Kirchliche Lieder beim Abdruck nicht zu ändern. 34, 1. März §. 11.
 η. Einführung des neuen lettischen Gesangbuches. 46, 28. Februar §. 2.
 θ. Einführung des neuen deutschen (Ulmanschen) Gesangbuches. 47, 13. März §. 1.
 ι. Einführung zweier Perikopen-Jahrgänge. 41, 15. December §. 8.
 κ. Kronsfeste kirchlich zu feiern. 34, 3. Mai §. 2; — 47, 9. Januar §. 2.
 λ. Fastengottesdienste. 35, 31. Januar §. 2; — an jedem beliebigen Wochentage, mit Anzeige an's Consistorium. 40, 27. Juni §. 5.
 μ. Bibelgesellschaftsfeste. 38, 14. Februar §. 1; — 18. April §. 4.
 ν. Bibelstunden. 45, 5. December §. 1, 3.
 ξ. In kirchlichen Vorträgen sind keine Beziehungen zu nehmen auf Personen und Lehren fremder Confessionen. 46, 4. Juli §. 2.
 ο. Wie Küster-Schulmeister in Abwesenheit Pastoris den Gottesdienst zu halten haben. 34, 1. März §. 13.
 π. Nicht-Ordinirte, welche nicht Candidaten sind, dürfen in der Kirche keine religiösen Ansprachen halten. 21, 17. December §. 2.
 ρ. Ohne Wissen Pastoris hat der Schulmeister in der Kirche nichts zu publiciren. 34, 1. März §. 13.
 σ. Dankfagungen in der Kirche nur vom Prediger oder einem Candidaten zu halten. 34, 1. März §. 13 Anmerk. 1.
 τ. Verbot, den Volksanzeiger in der Kirche verlesen zu lassen. 34, 1. März §. 12.
 υ. Kindermords-Plakat 3 Mal jährlich zu publiciren. 35, Februar §. 8.
 φ. Reg. Patent über Bettelerei alle Vierteljahre verlesen zu lassen. 40, 2. September.
 ζ. Abwesenheit Pastoris an Sonn- und Festtagen. 49, 19. December §. 3.
 ψ. Bedienung vacanter Pfarren:
 a. Abändernde Bestimmungen des Conf. Bef. 43, 24. März §. 2 und sonstige Anordnungen in dieser Angelegenheit. Bef. des Gen. Conf. 44, 6. März (durch die Pröpste).
 b. Rücksichtlich des Religions- und Confirmations-Unterrichtes. Conf. Bef. 43, 23. Juni (durch die Pröpste).

c. B e t h ä u s e r.

α. kirchliche.

- a. Errichtung kirchlicher Bethäuser. 45, 5. Decbr. §. 1, 5; — 47, 6. Febr. (durch die Pröpste).
 b. Von Privat-Andachts-Versammlungen der Brüdergemeinde sind die kirchlichen zu unterscheiden. 47, 6. Februar (durch die Pröpste).

β. herrnhutische.

- a. Errichtung neuer Bethäuser. 35, 5. December §. 2 (cf. Reg. Patent 34, 7. Mai sub № sp. 94).
 b. Zeit der Versammlungen. 39, 9. Januar §. 5.
 c. Beaufsichtigung durch die Prediger (Predloschenie des Ministers 39, 24. März № 38 und Bef. aus dem Gen. Conf. 40, 9. März № 274 durch die Pröpste). 41, 15. December §. 6; — 43, 25. October §. 2; — 44, 16. November §. 1; — 45, 25. October §. 2; — 49, 19. December §. 1.
 d. Diaconen, welche freie Vorträge halten dürfen. 37, 15. Februar §. 2.
 e. Presbyter Furfel. 38, 8. April §. 3.
 f. Bücher in Versammlungshäusern. 34, 1. November; — 37, 8. Juni §. 1; — 39, 15. December §. 7; — 46, 14. Mai §. 5. Verbot des Waimolifko laulo. 39, 9. März §. 4.

d. S c h u l e n .

- α. In Lehranstalten, welche unmittelbar zum Ressort der luth. Consistorien gehören, dürfen nur dazu berechnete Personen auch in anderen Gegenständen als in der Religion Unterricht ertheilen. 43, 16. Decbr. (44, 9. März durch die Pröpste).
- β. Die hiesigen Volksschulen bleiben unter bisheriger Aufsicht. 38, 20. November §. 1.
- γ. Theilnahme der Prediger an der Volksschul-Sache. 42, 9. Juli §. 1.
- δ. Instruction für die Kreisland-Schul-Behörden und Schul-Revidenten empfohlen. 48, 25. November §. 1.
- e. Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes überhaupt und in den Schulen der mährischen Brüder insbesondere. 38, 16. Mai §. 1.

e. P a r o c h i e .

- α. Sowohl in geschlossenen als ungeschlossenen Gemeinden sind nur unter Erfüllung gesetzlicher Bedingungen Amtshandlungen an Gemeindegliedern (und deren unmündigen Kindern) zu verrichten, die sich vorher zu einer anderen Gemeinde gehalten haben. 40, 22. April §. 3.
- β. Unbekannte Personen sind nicht ad Sacra zu admittiren 36, §. 1, sondern zuvor von ihnen Reversale abzunehmen, daß sie nicht zur griechischen Kirche gehören. 31, 25. Febr. §. 1.
- γ. Die Confessions-Hingehörigkeit der Untermitlairs ist aus ihren Abschiedspässen und Billetten zu entnehmen. 34, 1. März §. 17.
- δ. Parochial-Rechte. 41, 24. April §. 3.
- e. Parochial-Scheine:
 - a. Form derselben; — sind nur untersegelt auszufertigen. 49, 19. December §. 1.
 - b. (Nicht bloße Communion-Scheine, sondern) Parochial-Scheine (§. 216 der R. D.) austretenden Gemeindegliedern zu ertheilen. 35, 3. Juni §. 3; — 39, 9. Januar §. 6; — 41, 24. April §. 3, 4.
 - c. Bauern sind nicht eher Pässe zu ertheilen, als sie den Parochial-Schein producirt haben, damit danach die Confession derselben verzeichnet werde. 47, 25. Aug. §. 3, 2.
 - d. Bei mangelnden Parochial-Scheinen die Ortsobrigkeit um Abhilfe anzufragen und nöthigenfalls an das Consistorium sich zu wenden. 36, 12. November §. 3; — 41, 24. April §. 3, 4.
 - e. Beim Wiederaustritte eines Gemeindegliedes, gegen Aufbewahrung des frühern Parochial-Scheines im Archive, einen neuen zu ertheilen. 40, 27. Juni §. 3.
 - f. Bei Kirchen-Visitationen hat Visitator nach dem Vorhandensein und geordneter Zusammenstellung der Parochial-Scheine zu sehen. 40, 27. Juni §. 3; — 49, 19. December §. 1.

f. G e m e i n d e p f l e g e .

- α. Anbahnung eines Presbyterial-Vereins empfohlen. 45, 5. December §. 1, 2.
- β. Gemeindeglieder kann Pastor sistiren lassen, ohne darüber der Gutsverwaltung Rechnung ablegen zu müssen. 29, 9. September §. 5.
- γ. Pflege der Verbrecher. 43, 22. November §. 1.
- δ. Mäßigkeitsache. 38, 29. September §. 2; — 39, 21. December §. 2.
- e. Bibelstunden. 45, 5. December §. 1, 3.
- ζ. Bibelgesellschaft. 38, 14. Februar §. 1; — 18. April §. 4.
- η. Katechisationsfahrten. 45, 5. December §. 1, 4.
- θ. Kirchenföhne ist nur auf Befehl des Consistorii vorzunehmen. 35, 3. Juni §. 2. Art derselben. 47, 16. April §. 1.
- ι. Krankenbesuche. 45, 5. December §. 1, 7.

g. A r c h i v.

- α. Archiv-Schränke. 36. Februar §. 7.
- β. Revisionslisten im Archiv aufzubewahren. 38, 4. Juli §. 5.
- γ. Desgleichen die Parochial-Scheine. 40, 27. Juni §. 3; — 49, 19. December §. 1.

h. K i r c h e n b ü c h e r.

- α. Form und Art der Führung derselben. 33, 18. December §. 1; — 34, 1. März §. 2, 1—5; — 35, Februar §. 13.
- β. Einband. 42, 2. April §. 2; — 44, 21. December §. 4.
- γ. Liste A—G auf Kosten der Gemeinde. 34, 1. März §. 6.
- δ. Familien-Namen nach der Revisions-Liste. 34, 1. März §. 12, 5; — 36, Juni §. 2.
- ε. Der angebliche Vater eines unehelichen Kindes ist nur dann im Kirchenbuche zu verzeichnen, wenn er sich zu dem Kinde bekennt. 38, 3. Januar §. 7; — 49, 17. Januar §. 2, 1.
- ζ. Vorsicht bei Standesbezeichnungen in Kirchenbüchern. 44, 15. Juni §. 4; — 46, 28. August §. 7; — 49, 19. Januar §. 2, 2.

i. A t t e s t a t e.

α. überhaupt.

- a. Genaue Uebereinstimmung mit Angaben in den Kirchenbüchern. 46, 28. August §. 7; — 39, 9. März §. 2, 1.
- b. In Bogenform mit beigedrucktem Kircheniegel. 49, 29. Mai §. 2 und nummerirt. 39, 9. März §. 2, 2.
- c. Keinerlei Attestate für Solche auszufertigen, die zur luth. Kirche übertreten wollen. 40, 12. April §. 2.
- d. In Geburts- und Tauf-Scheinen die Angaben nicht mit Zahlen sondern mit Buchstaben zu machen. 18, 14. April §. 1.
- e. In Taufzeugnissen anzumerken, ob die Kinder ehelich sind und wer und weß Standes die Aeltern. 34, 15. Oktober §. 4.
- f. In Taufzeugnissen für Kinder von Ausländern zu bemerken, daß die gesetzlichen Aeltern des Kindes wirklich Ausländer sind. 34, 28. August §. 3.
- g. Corroboration der Attestate:
 - 1. Personen, welche nicht vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit sind, sind Attestate aus Kirchenbüchern nicht anders als auf Stempelpapier zu erteilen, je nach dem Stande eines Jeden (33, 18. December §. 5; — 45, 9. April §. 2) und müssen diese, zur Erlangung ihrer Gültigkeit, vom Consistorio corrobort werden; worüber den Betheiligten Eröffnung zu machen ist. 39, 9. März §. 2, 3; — 43, 28. Juni §. 2; — 44, 2. Oktober §. 2; — und zugleich sie zu warnen, unofficielle Schreiben und Geld über die Post an's Consistorium zu senden. 46, 20. Juni §. 3.
 - 2. Ueber ausgefertigte Attestate, welche corrobort werden sollen, ist sofort dem Consistorio zu berichten, mit Ausschluß solcher, welche in den vidimirten Abschriften der Kirchenbücher sich finden. 43, 28. Juni §. 2.

β. für Untermilitairs.

- a. Tauf- und Geburtszeugnisse für Kinder niederer Beamten des Land- und See-Militair-Dienstes, des Postressorts und anderer Behörden, mit Ausnahme der Kanzlei-Diener des Civil-Resorts, sind auf gewöhnlichem Papier zu erteilen. 44, 3. Juli.

- b. Tauf-, Trauungs- und andere Pastoral-Attestate für Untermilitärs sind nicht auf besonderen Zeugnissen, sondern (Aufhebung des Conf. Bef. v. 42, 1 Juni §. 3) nur auf deren Urlaubsbilletten zu verzeichnen; — auch wann und von wem? sie getraut, so wie wann? sie gestorben und wo? beerdigt sind und endlich deren, zur Zeit ihres unbestimmten Urlaubs erzeugten Söhne. 43, 25. October §. 4; — 35, Februar §. 12.
- c. Genauigkeit der Angaben, auch Benennung der Regimenter, zu denen sie gehören. 42, 15. Februar §. 3.

γ. für Kantonisten.

- a. Söhne von Untermilitärs, welche zur Zeit der Beurlaubung ihrer Väter geboren, sind auf den Urlaubsbilletten der Väter zu verzeichnen. 35, Februar §. 12; — 43, 25. October §. 4.
- b. Gleich nach der Taufe eines als Kantonist zu enrolirenden Kindes eines Untermilitärs ist eine Bescheinigung dem Ordnungsgerichte einzusenden. 33, 18. December §. 4.
- c. In allen Zeugnissen für Söhne und Töchter der Soldaten- und Rekruten-Frauen ist zu bemerken, ob das namhaft gemachte Kind in der Ehe oder außerehelich erzeugt worden ist. 38, 14. Februar §. 5.
- d. Ueber den Tod eines Kantonisten sind den Aeltern keine besonderen Zeugnisse zu ertheilen, sondern auf den, ihnen von der Militär-Obrigkeit zu ertheilenden Billets eine Bemerkung über den Todestag zu machen und zwar an demselben Tage, an dem sie begraben worden. 40, 8. Juli.

k. T a u f e.

- α. Nothtaufen vom Pastor zu bestätigen. 34, 1. März §. 15.
- β. Taufe von unehelichen Kindern und Findlingen. 49, 5. Mai §. 1.
- γ. Taufe der Hebräer. 49, 17. November §. 4.

l. C o n f i r m a t i o n.

- α. Junge Leute Evang. Luth. Confession müssen vor ihrem Eintritte in Militär- oder Civil-Dienste confirmirt sein. 30, 28. Juli.
- β. Rechtzeitige Confirmations-Lehre. 35, 21. März §. 2.
- γ. Bei Nichtstellung der Confirmanden ist dem Consistorio Anzeige zu machen. Confirmanden, von einem andern Prediger unterrichtet, sind von dem confirmirenden Prediger zu prüfen. Die Lehre darf nicht auf einen oder einige Tage beschränkt werden. 14, §. 8.
- δ. Dauer der Confirmations-Lehre. 34, 1. März §. 8.
- ε. Geschlechter getheilt. 49, 19. December §. 2.
- ζ. Lehrlinge darf Pastor nicht zu Arbeiten nutzen. 44, 16. November §. 2.
- η. Verfügung über noch nicht confirmirte Rekruten. 34, 1. März §. 12, 8.
- θ. Lehrbücher bei der Confirmations-Lehre. 34, 1. März §. 11.

m. B e i c h t e u n d A b e n d m a h l.

- α. Unbekannte Personen sind nicht zur Beichte anzunehmen, noch zum Abendmahle zuzulassen. 36, §. 1; — von solchen sind Reverse zu nehmen, in welchen sie erklären, daß sie, wenn sie zur griechischen Kirche gehören, für Verheimlichung dessen der Verantwortlichkeit nach aller Strenge der Gesetze unterliegen. 31, 25. Februar §. 1.
- β. Absonderungen bei Abendmahlsfeier untersagt. 29, 21. October.

n. E h e.

- α. Unehelich-Schwangere mit Vorsicht zu behandeln. 21, 20. Oktober §. 4.
- β. Auf Eheversprechen gegründete Klage muß (§. 93 der R. D.) vor Ablauf eines Jahres angebracht werden, begründet aber nie eine Forderung zur Zwangs-ehe. 47, 1. Decbr. §. 4.
- γ. Proklamations-Scheine über erst erfolgendes letztes Aufgebot untersagt. 43, 24. März §. 4.
- δ. Einmal proklamirt können Paare ihre Verbindung nicht mehr eigenmächtig aufheben, auch wenn beide Theile darüber einig sind, — sondern muß die Sache an's Consistorium gebracht werden. 29. 9. September §. 2.
- ε. Nichtlesenkönnen kein Grund zur Verweigerung der Ehe. 41, 10. Februar §. 4.
- ζ. Brautpaaren gegebene Meldungsscheine. 10, 25. Juli §. 4; — 47, 1. Decbr. §. 1, 3.
- η. Heirathen Alters-Verschiedener abzurathen. 41, 15. December §. 7.
- θ. Ueber Verwandtschaftsgrade haben nicht Gemeindegerrichte zu attestiren. 35, Febr. §. 7, 7.
- ι. Die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Unter-militairs können ohne Erlaubniß der Orts-obrigkeit in die Ehe treten; den auf Jahres-Urlaub entlassenen wird die Erlaubniß dazu vom Bataillons-Commandeuren der innern Wache ertheilt. Ihre Ledigkeit ist aus ihren Pässen zu entnehmen. 35, Februar §. 12; — 47, 26. Juni §. 2.
- κ. Auch Civil-Beamte dürfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Oberen in die Ehe treten. 45, 26. März §. 3.
- λ. Schweizer bedürfen zu ihrer Heirath die Einwilligung der Kantons-Regierung. 47, 27. Januar.
- μ. Sühne in Ehescheidungssachen und Klagen über verweigerte Einwilligung zur Ehe (B. B. §. 354 und 348) gehören nicht zum Kirchspielsgerichte. 34, 1. März §. 12, 6.
- ν. Trauerfristen der Wittver und Wittwen. §. 360 u. 361 der B. B. aufgehoben. 34, 1. März §. 12, 3.
- ξ. Trauerfrist (§. 82 der R. D.) nicht abzukürzen; — auch nicht durch Proclamation. 35, Februar §. 7, 3.
- ο. Geschiedene sind nicht vor dem solennen Scheidungsacte zu proklamiren und zu copuliren. 38, 18. April §. 2.
- π. Bei Geschiedenen, besonders bei geschiedenen Rekrutenweibern, ist die Frist zur neuen Ehe streng zu beachten (R. D. §. 83). 42, 8. Juli §. 3.
- ρ. §. 81 der R. D. festgesetztes Eheverbot ist nicht auf die Fälle auszudehnen, in welchen die Ehe nicht wegen Ehebruchs, sondern aus anderen Gründen getrennt (Rekrutenweiber). 35, Februar §. 3.
- σ. An den 2ten hohen Festtagen ist keine Copulation gestattet. 35, Februar §. 7, 4.

o. B e g r ä b n i ß.

- α. Auf luth. Kirchhöfen können ohne Unterschied der Confession Alle beerdigt werden. 33, 20. Februar §. 3; — 35, Februar §. 7, 1.
- β. §. 57 der R. D. ist „Obriegkeit“ — die weltliche. 35, Februar §. 7, 2.
- γ. Kirchhofsweihe. 39, 6. Juli §. 3.
- δ. Leichen auszugraben nicht gestattet. 16, 21. Oktober §. 1.
- ε. Leichen-Begängnisse nicht vor dem Gottesdienste gestattet. 19, 4. Juli §. 1.
- ζ. Was bei Todesfällen, Kirchhöfen und Todten zu beobachten. 29, 9. Septbr. §. 1, 2-7.
- η. Leichen sind vom Prediger selbst zu beerdigen. 45, 5. December §. 1, 6; — auch Leichen der Katholiken, sobald darum gebeten wird. 35, Februar §. 7, 2; nicht aber der Russen. 46, 21. Januar.
- θ. Sonstiges bei Sterbefällen cf. E, i. k.

B. In Beziehung auf die örtliche Kirchenverwaltung und kirchliche Beamte.

- a. Zu Mitgliedern luth. Kirchenverwaltungen sind nur Personen dieser Confession zu wählen. 43, 4. März §. 1.
- b. Auf Kirchspiels-Conventen haben Prediger zwar keine Stimme, brauchen aber auch nicht ihnen beizuwohnen und das Protokoll zu führen. 41, 10. Februar §. 6.
- c. „Sammlung der hinsichtlich der Ober-Kirchenvorsteher- und Kirchenvorsteher-Ämter geltenden Vorschriften“ hat keine von besonderen Verordnungen abweichende Gesetzeskraft. 49, 19. December §. 1.
- d. Kirchenvormündern, als solchen, steht kein Exemtionsrecht von der Refrutenpflichtigkeit zu. 34, 1. März §. 12, 9.
- e. Küster und Glockenläuter verbleiben qua Kirchhofswächter unter ausschließlicher Controlle der Prediger. 48, 25. November §. 1.
- f. Prediger und Kirchen-Älteste haben kein Recht, ihre Eingepfarrten mit Körper-Strafe oder Arrest zu beahnden. 47, 13. März §. 2.

C. In Beziehung auf den Kreis-Propst.

- a. Einsendungen zu feststehenden Terminen cf. Anhang II.
- b. Sonstige Berichte.
- α. Ueber alle Vorfälle in Gemeinden, sofern diese in Beziehung zur Kirche stehen, insbesondere Confessions-Wechsel, ist dem Propst oder General-Superintendenten oder in dringenden Fällen dem Consistorio zu berichten. 42, 23. November §. 1.
- β. Synodal-Themata zu stellen 42, 23. November §. 6 und diese vom Propste in dem, das Propst-Synodal-Protokoll begleitenden Schreiben an den General-Superintendenten zu verzeichnen. 47, 1. December §. 2.
- γ. Bericht über Aussetzung des Gottesdienstes. 49, 19. December §. 3.
- δ. Urlaubsgesuche durch die Pröpste. 49, 19. December §. 3.
- ε. Halbjährliche Berichte über Bethäuser. 44, 16. November §. 1.
- ζ. Collecten-Gelder rechtzeitig einzusenden. 40, 27. Juni §. 4; — 46, 13. Mai §. 3; — ebenso sonstige Berichte. 42, 4. April §. 1, 1. 2.

D. In Beziehung auf das Consistorium.

- a. Einsendungen zu feststehenden Terminen cf. Anhang II.
- b. Berichte und Unterlegungen.
- α. Wie Eingaben anzufertigen und was bei ihnen zu beobachten. cf. Anhang I.
- β. Ueber besondere Vorfälle in der Gemeinde in dringenden Fällen zu berichten. 42, 23. November §. 1. Während der Ferien des Consistorii an dessen Präses oder an den General-Superintendenten. 45, 5. Juli §. 2; — 46, 4. Juli §. 3; — 47, 12. März §. 5.
- γ. Berichte und Gelder, welche durch die Pröpste gehen sollen, sind nicht direct an's Consistorium zu senden. 22, 30. Mai §. 2; — 40, 19. December §. 8.
- δ. Bei Ausfertigung von Attestaten, welche vom Consistorio zu corroboriren sind, demselben sofort zu berichten, mit Angabe des Datums und der Nummer der Ausfertigung und der Angabe, für wen sie geschehen. 39, 9. März §. 1, 3; — mit Ausnahme solcher Zeugnisse, welche in den, dem Consistorio eingesendeten Abschriften der Kirchenbücher enthalten sind. 43, 28. Juni §. 2.
- ε. In Privat-Angelegenheiten beim Consistorio wird die Stempelpapier-Postlin nur bei

Einreichung von Bittschriften und zwar nur für den ersten Bogen erhöht; — bei Sachverhandlungen wird Stempelpapier à 30 Kop. S. gebraucht. 42, 9. Juli S. 6.

c. Intercessionen und Wahrzunehmendes bei Sponsalien.

- a. In Sponsalien und Divortien-Sachen für Deutsche ist nicht zu intercediren, wohl aber dem Consistorio Anzeige zu machen über eigenwillige Ehetrennungen, wilde Ehen u. dergl. 39, 9. März S. 3.
- β. Nur am Freitage werden vom Consistorio mündliche Anträge der Parten auf Ehescheidung angenommen, wenn zugleich (nach §. 399 der R. D.) ein Trauschein beigebracht wird. 38, 14. Februar S. 3; — 40, 22. April S. 4.
- γ. Intercessionen für undeutsche Gemeindeglieder nicht zu verweigern bei Von von 10 Rbln. Bco. 07, 18. Oktober. S. 4, b.
- δ. Einmal proklamirt muß die Sache, wenn Partes zurüdtreten, an's Consistorium. 29, 9. September S. 2.
- ε. In allen Sponsalien sich genau nach den vorgeschriebenen Fragen des Regulativs von 1801 und 1829, 12. März zu richten. 33, 20. Februar; — 34, 1. März S. 10, — mit Hinweglassung der Frage II und statt dessen nur allgemein zu fragen: ob sich Partes verlobt haben? 42, 23. November S. 2; rücksichtlich Punkt V und der angehängten Fragen mit Ermittelung zugleich des in der R. D. S. 93 Stipulirten zu beachten. 39, 21. December S. 9, c. Das Protokoll nach dem Regulativ ist auf einem besonderen Bogen beizufügen. 22, 30. Mai S. 3 und in jeder Intercession die Confession der Parten anzugeben. 39, 21. December S. 9, 4, a.
- ζ. Intercessionen sind nicht durch die beteiligten Gemeindeglieder, sondern durch die Post an die Behörde zu befördern. 38, 14. Februar S. 3.
- η. Welche Attestate den Intercessionen in Verwandtschafts-Dispensations-Fällen beizufügen sind. 48, 9. Februar S. 2.
- θ. Bei Intercessionen wegen Ehescheidungen.
 - a. Anzeige der Confessions-Hingehörigkeit der Parten. 39, 21. December S. 9, 4, a.
 - b. Trauungs-Attestat. 38, 3. Januar S. 8; — 39, 21. December S. 9, 4, b.
 - c. §. 81 der R. D. findet nicht auf Refrutenweiber Anwendung. 35, Februar S. 3.
 - d. Nicht als Moment der Ehescheidung, die Absicht ad alia vota schreiten zu wollen, noch sogar im voraus diejenigen zu nennen, welche Supplicanten nach der Scheidung heirathen wollen (besonders bei Refrutenweibern). 46, 13. Mai S. 2.
 - e. Bei Refrutenweibern ein Attestat der Gemeindeggerichte oder der Verwaltung über die Abgabe des Mannes zum Refruten und ein gerichtliches Protokoll darüber beizufügen, daß sich wegen des Mannes Leben und Aufenthalt in den letzten 5 Jahren (nach §. 125 der R. D.) nichts hervorgethan habe. 34, 1. März S. 9; — 39, 21. Decbr. S. 9, 4, b.
 - f. Bei böswilliger Verlassung geht die Intercession nur dann an's Consistorium, wenn Supplicant die Kosten einer Edictal-Citation zu tragen vermag. (R. D. S. 123, 5). 39, 21. December S. 9, 4, d.

E. In Beziehung auf weltliche Behörden.

- a. Ueber Verwandtschaftsgrade so wenig als über Sonstiges, was nicht in der Competenz des Gemeindeggerichtes liegt, von diesen etwas attestiren zu lassen. 35, Februar S. 7, 7.
- b. Gleich nach der Taufe eines als Rantonist zu enrolirenden Kindes von Untermilitairs dem Ordnungsgerichte eine Bescheinigung zuzustellen. 33, 18. December S. 5.
- c. Ueber Delicta nicht direct dem Landgerichte, sondern der competenten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. 40, 19. December S. 3.

- d. Auf Requisition der Ordnungsgerichte den Untersuchungen in Sachen falscher Gerüchte unter dem Landvolke beizuwohnen. 45, 13. September.
- e. Bei allen in Civil-Behörden vorkommenden Sachen hat der geistliche Delegirte gleiche Stimmberechtigung mit den übrigen Gerichtsgliedern. 23, December.
- f. Auf Requisitionen weltlicher Behörden Beeidigungen vorzunehmen (§. 196 der R. D.). 41, 15. December §. 2; — 43, 4. März §. 4; — 48, 26. Februar §. 1. Die Eidesformulare sind von der requirirenden Behörde zu erwarten. 49, 19. December §. 1. (Ob auf Requisitionen von Delegirten Commissionen zu beeidigen? [47, 12. Juni §. 3] ist noch fraglich. 49, 19. December §. 1).
- g. Den Bezirks-Inspectoren sind, auf ihre Requisitionen, Auskünfte aus Kirchenbüchern und im Archiv befindlichen Documenten zu geben. 43, 14. Januar §. 3.
- h. Auf Requisitionen der Kreisgerichte ihnen bei Uebersetzung der Reg. Patente für den Volksanzeiger behilflich zu sein. 38, 3. Januar §. 6.
- i. Ueber Sterbefälle Fremter dem Landgerichte, zum Städte-Dflad Gehörender dem Kirchspielsgerichte Anzeige zu machen. 35, 3. Juni §. 4. Von solchen Sterbefällen, wo es nicht notorisch ist, daß der Erblasser mit Hinterlassung von Erben gestorben — ohne Ansehen des Standes des Erblassers — dem Landgerichte Anzeige zu machen. 26, 17. Sept.
- k. Was bei Todesfällen eines Stabs- oder Ober-Offiziers zu beobachten ist. 18, 14. April §. 2.

F. In Beziehung auf fremde Confessionen.

a. Im Allgemeinen.

- α. Verbot der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Confessionen und Ertheilung von Attestaten an Personen, welche zur luth. Kirche übertreten wollen. 40, 12. Februar §. 2.
- β. In kirchlichen Vorträgen ist alle Beziehung auf Personen und Lehren fremder Confessionen zu vermeiden. 46, 4. Juli §. 2.

b. Griechische Kirche.

α. Im Allgemeinen.

- a. Der Ukas des Synods vom 8. Januar 1819 (cf. Conf. Bef. 45, 25. Oktober §. 1, 1) aufgehoben. 47, 6. Oktober §. 1, 2.
- b. Intercessionen für russ. Kinder zur Confirmation verboten. 32, 25. März §. 2.
- c. Einmaliger Abendmahlsgenuß eines Lutheraners bei russ. Geistlichen verleiht ihn der griechischen Kirche ein. 48, 25. November §. 2.
- d. Verbot der Bezeichnung „Pope“ in officiellen Schriften. 46, 23. September §. 4.
- e. Russische Geistliche haben ihren Correspondenzen an Pastores eine Uebersetzung in der Volkssprache beizufügen und von Predigern Schreiben in dieser Sprache zu empfangen. 46, 21. Oktober §. 2. Nur dann, wenn russische Geistliche deutsch geschrieben und unterschrieben haben, kann mit ihnen deutsch correspondirt werden. 49, 17. Novbr. §. 6.
- f. Officielle Schreiben und Anfragen der russischen Geistlichen sind pünktlich und sofort zu beantworten. 47, 1. December §. 1, 2.

β. Convertirte.

κ. Anschreibungen.

- a. Solche müssen immer im Beisein eines weltlichen Beamten geschehen, der durch seine Unterschrift, ohne welche keine Anschreibung Gültigkeit hat, seine Anwesenheit documentirt. 48, 9. September §. 2.

- b. Die Anschreibescheine verpflichten nicht zum Uebertritt, sondern dienen bloß dazu, daß die Bauern 6monatliche Bedenkfrist haben. 46, 4. Juli; — 47, 27. Januar; — 8. April; — 25. August §. 5.
- c. Selbige dürfen zwar nicht abgenommen werden, doch ist den Bauern erlaubt, diesen Schein, wenn er nach 6monatlicher Bedenkfrist nicht übertreten will, selbst zu vernichten, ohne ihn einem Andern zu übergeben. 48, 24. Mai §. 3.
- d. Unmündige und Waisen können nicht ohne Zustimmung ihrer gerichtlich constituirten Vormünder angeschrieben und gesalbt werden. 48, 9. September §. 2.

2. Salbung und Uebertritt.

- a. Pastor unterliegt keiner Verantwortung, wenn er, unbekannt mit dem Uebertritt eines seiner Gemeindeglieder, dasselbe als lutherisch behandelt und hat in zweifelhaften Fällen den, des Uebertritts Verdächtigen anzuhalten, daß er vor dem Gemeinde- oder Kirchspielsgerichte die Anzeige mache und durch dessen Bescheinigung als Lutheraner sich legitimire. 45, 8. November §. 1, 2. 3.
- b. Die russ. Geistlichen haben Pastori richtige Verzeichnisse der Convertirten mitzutheilen und ohne Verzug über Convertirte Auskunft zu geben. 49, 17. November §. 5.
- c. Jedem russ. Geistlichen ist erlaubt, ohne Begleitung eines Beamten die Salbung in gesetzlicher Vorschrift zu vollziehen. 47, 12. Juni §. 2.
- d. Kinder, von deren Aeltern ein Theil vor ihrer Geburt übergetreten ist, sind griechisch-russisch zu taufen. 47, 27. Juli §. 1.
- e. Minderjährige können auf Bitte ihrer übergetretenen Väter oder Mütter ohne Termin-Beobachtung gesalbt werden, auch ohne Zustimmung des luth. Theiles der Aeltern. 47, 6. Oktober 1, 2. 3.
- f. Lutherische Nothtaufen bei Kindern aus gemischter Ehe sind verboten. 49, 17. Jan. §. 3.
- g. Verbot des Zurücktritts der Convertirten. 48, 25. November §. 4.

3. A t t e s t a t e.

- a. Sind auf Verlangen des russ. Geistlichen oder der Convertirten auszustellen. 47, 1. December §. 1, 2.
- b. Auch für convertirte Rekruten. 47, 6. Oktober §. 5; — 48, 24. Mai §. 2; — 49, 7. Januar.
- c. Bei Uebersendungen der Convertirten-Verzeichnisse behufs Alters-Attestate hat Pastor solchem Verlangen nachzukommen. 48, 24. Mai §. 2; doch hat der russ. Geistliche genaue Angaben zu machen und bei Zweifeln über Namen Auskunft zu geben. 48, 9. November §. 2.
- d. Pastor hat Attestate stets von der Größe eines Halbbogens mit Unterschrift und Amtssiegel auszureichen. 49, 29. Mai §. 2; — auch zu numeriren. 39, 9. März §. 2, 2.

7. S p o n s a l i e n.

- a. Pastor hat in vorgeschriebener Form zu proklamiren und erst nach der Proklamation Attestate zu erteilen. 44, 15. Juni §. 3; — 46, 21. Oktober §. 3; — unaufhältlichst Conf. Bef. 47, 9. Juli (durch die Präpste). Die Proklamation geschieht an 3 Sonntagen. 47, 1. December §. 1, 4.
- b. Meldungsscheine der Brautpaare sind weder zu fordern, noch zurückzubehalten. 47, 1. December §. 1, 3.
- c. Brautlehre ist mit dem luth. Theile gehörig zu halten. 48, 28. Juni §. 1.
- d. Bei gemischten Paaren ist keine geschwidrige Weigerung zu machen. 47, 1. December §. 1, 4 und der luth. Theil nicht zur Aenderung seiner Absicht zu überreden. Conf. Bef.

- 49, 17. November (durch die Pröpste); — Erläuterung dieses Befehles gleichfalls durch die Pröpste. 50, 28. Februar.
- e. Finden sich gesetzliche Hindernisse abseiten des luther. Theiles, so ist Solches dem russ. Geistlichen anzuzeigen und die Proklamation bis zur ausgemachten Sache zu beanstanden; — nach Beseitigung des Hindernisses hat Pastor dem russ. Geistlichen Mittheilung zu machen. Der Schein wird alsdann nach 3maligem Aufgebote ertheilt. 47, 1. December S. 1, 4.
- f. Ueber erfolgte Copulation hat der russ. Geistliche Pastori Anzeige zu machen. 49, 27. Januar.

7. B e g r ä b n i s s e .

- a. Convertirte sind auf abgesonderten Plätzen, gegen Gebühr für den Platz, auf luth. Kirchhöfen zu beerdigen, jedoch ohne Theilnahme des Pastors, Küsters und sonst eines luth. Kirchenbeamten. 46, 21. Januar; — 47, 25. August S. 4; — 48, 25. Novbr. S. 1.
- b. Ueber stattzufindende Beerdigungen haben russ. Geistliche persönlich oder durch ihre Kirchendiener Pastor zu benachrichtigen. 49, 19. December Pct. 5.

1. B e s c h w e r d e n .

- a. Solche über zum Uebertritte Gedrängte an's Ordnungsgericht zu bringen, unter Bericht-erstattung an's Consistorium. 45, 25. Oktober S. 1, 2.
- b. Beschwerden angeblich gesetzeswidrig Gesalbter sind von den Betheiligten selbst von sich aus bei den Vorgesetzten der russ. Geistlichen anzubringen; — Denunciationen über gesetzeswidrige Handlungen stehen zwar Jedem frei, doch muß Denunciant seine Anschulldigung durch Beweise bewahrheiten, sonst unterliegt er derselben Strafe, welche den Angeschulldigten getroffen hätte, wenn er schuldig erfunden wäre. (Bef. des Gouv. 47, 26. Juni № 10,142 durch's Consistorium und die Pröpste.)
- c. Bei Unterlegungen und Beschwerden in Uebertrittsachen ist der Thatbestand vorher von der örtlichen Behörde ermitteln und constatiren zu lassen und das Protokoll in originali oder gerichtlich vidimirt, mit kirchlichen Notizen über Namen, Alter und Confession der Aeltern und der betheiligten Personen, mit Anführung des Datums und der Gesetzes-Verletzung beizulegen. Bei etwaniger Weigerung gerichtlicher Assistentz ist dem Consistorio zu berichten. 47, 8. April. Beizufügen ist ferner eine sach- und wortgetreue Uebersetzung. 48, 7. Oktober S. 2.
- d. Widergeseglichkeiten bei Anschreibungen sind dem Consistorio anzuzeigen. 47, 6. Oktober S. 6.
- e. Bei geringen Reibungen und Gesetzes-Verletzungen ist die Sache an die competente Behörde zu bringen und nicht gleich an die Gouv.-Obzigkeit. 47, 16. April S. 2.

c. K a t h o l i s c h e K i r c h e .

- a. Katholische Aeltern haben wegen Taufe oder Nothtaufe ihrer Kinder sich wohin gehörig zu wenden. 35, Februar S. 7, 6.
- b. Kinder aus gemischter Ehe sind, so lange sie nicht katholisch getauft werden, nicht als zur kathol. Kirche gehörig anzusehen; solche Kinder können katholisch getauft und erzogen werden, falls deren Aeltern es einstimmig wünschen und vor Pastor Solches durch rechts-erforderlichen Beweis constatiren. 35, Februar S. 10.
- c. Pastor hat zu wachen, daß Kinder luther. Aeltern nicht katholisch getauft werden, sondern unter Umständen die luther. Nothtaufe erhalten. 36, 10. August S. 1.

- d. Kinder luther. Aeltern, welche katholisch getauft worden, können zur Confirmation nicht anders zugelassen werden, als wenn sie selbst direct beim Ministerio des Innern um die Erlaubniß dazu nachgesucht und dieselbe erhalten haben. 36, 10. August §. 1.
 - e. Profelytenmacherei der Katholiken. 36, 12. November §. 1.
 - f. Bei gemischten Paaren hat Pastor das Recht, die Trauhandlung zu vollziehen, selbst wenn die Braut katholisch ist, falls der Pater es zu thun sich weigert. 43, 3. Mai §. 1.
 - g. Katholiken sind auf lutherischen Kirchhöfen von Pastoren, wenn diese darum gebeten werden, zu beerdigen; sonst nach dem Ritus ihrer Kirche vom katholischen Geistlichen. 35, Februar §. 7, 2.
-

A n h a n g.

I.

Eingaben an's Consistorium sind, wie folgt abzufassen und bei ihnen Nachstehendes zu beachten.

An

Ein Livländisches Evangel.-Lutherisches Consistorium

von

dem N. N. Prediger N. N.

Bericht. (Unterlegung, Intercession.)

39, 21. Decbr. S. 9, 3.

1. Das Consistorium ist nicht „Provinzial“-Consistorium zu nennen. 47, 6. Oktober S. 2.
2. Nur ganz kurze Berichte dürfen kleines Format in Briefform haben, jedoch nicht unter der verordneten Größe; bei wichtigeren und größeren Eingaben ist die Bogenform zu gebrauchen. (Musterbogen. 35, 22. April). 39, 21. December S. 9, 2.
3. Jede Eingabe ist zu couvertiren. 39, 21. December S. 9, 1.
4. Im Contexte und oben, wo sich's gehört: „Bericht“ — „Unterlegung“ — nicht bloßes „Ersuchen.“ 35, Februar S. 9; — 36. April S. 2.
5. Die der Eingabe beigefügten Attestate müssen von der Größe eines halben Bogens sein. 14, S. 4; — 49, 29. Mai S. 2.
6. Jeder Eingabe (von vidimirten Abschriften der Kirchenbücher u. s. w.) ist ein besonderer Bericht beizufügen. 34, 1. März S. 7; — 44, 21. December S. 3, 3.
7. Berichte u. s. w. dürfen nicht verschiedene Sachen enthalten. 29, September S. 6; — mit Ausnahme von Berichten über ausgefertigte Attestate. 39, 9. März S. 1, 3.
8. Pastoral-Bedenken und Anfragen sind nicht direct an's Consistorium zu bringen, sondern an den Propst oder General-Superintendenten. 33, 20. Februar S. 2; — 49, 1. December S. 3.
9. Berichte und Gelder, welche vorschristmäßig durch die Pröpste gehen sollen, sind nicht direct dem Consistorio einzusenden. 22, 30. Mai S. 2; — 40, 19. December S. 8.
10. Sachen, von denen gewünscht wird, daß sie in der Juridique abgemacht werden sollen, sind 3 Wochen vorher einzusenden. 38, 4. Juli S. 8.

II.

Termine der feststehenden Berichte und Einsendungen.

(NB. Genau und streng zu beobachten und wo möglich 4 Wochen vorher.)

40, 19. December §. 8; — 22, 30. Mai §. 2; — 42, 2. April §. 1, 1.

J a n u a r.

1. An's Consistorium: Zahl der im Kirchspiele befindlichen Lutheraner und zwar männlichen und weiblichen Geschlechts, mit Angabe der General-Summe. 46, 13. Mai §. 1.
10. An den Propst: Kirchenliste K. (Geborene, Getraute und Gestorbene nur summarisch für das ganze Kirchspiel, nicht aber von jedem einzelnen Gute separirt. 34, 1. März §. 4.)

NB. Rubrik „starben über 80 Jahre.“

Unter diesen:				
		über 80 Jahre:		
		Männliche:	Weibliche:	Alter:
0 0 0	0 0 0	4	—	80
		2	—	83
		1	—	85
		—	5	80
		—	3	81
		—	1	87

Conf.-Bef. 34, Decbr.
durch die Propste.

F e b r u a r.

1. An's Consistorium vidimirte Abschriften der Kirchenbücher. 34, 1. März §. 1, 3.
 - a. Die Abschriften können den Küster-Schulmeistern übertragen werden. 34, 1, März §. 1, 3.
 - b. Eingebunden; auch bei Filialen ein Band; auf dem Deckel eine Bignette mit Benennung des Kirchspiels, Filials und Jahrgangs; auf Kosten des Kirchspiels. 42, 2. April §. 3; — 44, 21. Dec. §. 4.
1. An den Propst: Jahres-Kirchen-Chronik, Synodal-Protokoll 49, §. 22.

M a i.

1. An den Propst:
 - 1) Gebühren für den Consistorial-Secretair (Regulativ §. 8), mit specifirter Angabe. 39, 9. Januar §. 7.
 - 2) Ringe von Geschiedenen oder ein entsprechender Werth an Geld, nach Maassgabe der Personen, jedoch nicht unter dem Werthe von 20 Kop. S. 38, 3. Januar §. 5; 4. Juli §. 7.

- 3) Für den Consistorial-Kanzellisten 50 Kop. S. 28, Oktober §. 3.
- 4) Für den lettischen Prediger in Kronstadt 1 Abl. S.
- 5) Für die Synodal-Casse 50 Kop. S.

J u l i.

1. Pröpste an den General-Superintendenten: das Propst-Synodal-Protokoll, -- nebst Synodal-Themata der Prediger in dem begleitenden Schreiben. 47, 1. Dec. §. 2.

O k t o b e r.

1. An den Propst: 1) Collecten-Gelder für Prediger-Wittwen und Waisen, mit gleichzeitiger Aufgabe über deren Domicil, ökonomische Verhältnisse und Alter der Waisen. Pröpste berichten darüber bis Ende Oktobers dem Consistorio. 36, Juli §. 1, 4; — 42, 2. April §. 1, 4; — 47, 1. December §. 6; — 48, 20. December §. 6.
- 2) Bericht über Zustand der Kirchen und Gemeinden. 42, 9. Juli §. 2.

N o v e m b e r.

1. An den Propst: 1) Dienstlisten (H. und I.) auf gedrucktem Bogen in 3 Exemplaren, auf eigene Kosten. 34, 1. März §. 3; — 35, Februar §. 5, 2; — 42, 2. April §. 1, 6.
 - a. Nach vorgeschriebenem Schema. 42, 2. April §. 1, 5.
 - b. In der ersten Rubrik anzuführen, welche Pfarre? 45, 12. November §. 1.
 Pröpste berichten zugleich dem General-Superintendenten, wie viele Sonntage jeder Prediger ausgefetzt hat. 49, 19. December §. 3 und senden, gleich den Stadt-Predigern und in Städten lebenden Candidaten, die Dienstlisten zum 1. December an den General-Superintendenten. 34, 1. März §. 3.
- 2) Ueber Domicil der Candidaten, Prediger, Studien und Führung derselben. 40, 19. December §. 6; — 42, 2. April §. 1, 7.
- 3) Tabelle N. „Kirchspiel“ statt „Gouvernement“ zu setzen. 34, 1. März §. 5. 6.